

Nationalrat Sommersession 2005

16. Juni 2005

04.423 Pa. Iv. Gutzwiller und
04.3439 Motion WBK:
Präimplantationsdiagnostik, Bewilligung

Fraktionserklärung EVP-EDU von M.Wäfler

Frau Präsidentin,
Herr Bundesrat,
Geschätzte Kollegen und Kolleginnen,

Es wurde bereits erwähnt, das Verbot der Präimplantationsdiagnostik im Fortpflanzungsmedizingesetz (FmedG) war eines der Hauptargumente von Regierung und Parlament zur Ablehnung der Volksinitiative für eine menschenwürdige Fortpflanzung bei der Abstimmung vom 12. März 2000. Die damalige Initiative wurde abgelehnt, anscheinend kann das Alibi des Präimplantationsverbots nun fallen gelassen werden. Es ist dies die logische Folge in der tödlichen Flutwelle nach dem Dambruch des Schutzes des menschlichen Lebens: Freigabe der Abtreibung, Standardisierung der pränatalen Diagnostik um sogenannt lebensunwertes Leben vor der Geburt zu liquidieren, Fortpflanzungsmedizingesetz mit Zulassung der in-vitro-Fertilisation mit verbotenen überzähligen Embryonen aber vorläufig noch verbotener PID, Zulassung der pränatalen genetischen Untersuchung, Stammzellenforschungsgesetz mit Zulassung der Verwendung von eigentlich verbotenen überzähligen Embryonen für Forschungszwecke, Transplantationsgesetz mit Zulassung der Verwendung von ebenfalls verbotenen überzähligen in-vitro Embryonen und abgetriebenen Foeten und nun die logische Fortsetzung dieser Serie mit der Forderung nach Aufhebung des Verbotes von PID. Diese Forderung für die Bewilligung von PID war voraussehbar und zeigt die Fragwürdigkeit der Zulassung der in-vitro Befruchtung im FmedG. Die Fraktion EVP-EDU lehnt die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik einstimmig klar ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Entgegen anderslautenden Behauptungen führt die PID zu einer Selektion nach geeigneten oder nicht geeigneten, resp. erwünschten und nicht erwünschten Embryos, resp. Kindern. Es soll die Geburt von Kindern mit Erbkrankheiten oder Behinderungen verhindert und spätere Abtreibungen der Schwangerschaft vermieden werden. Dies sind für die Bewilligung der PID im Moment anscheinend die Hauptargumente neben dem üblichen Hinweis, dass dies im Ausland möglich sei. Aber einmal eingeführt, werden weitere Selektionskriterien einschleichen, wie z.B. das Geschlecht. Eine nachträgliche Ueberprüfung und Kontrolle im Bereich des FmedG und auch bei PID sind praktisch nicht möglich.
- Herr Gutzwiller hat das berechtigte Argument der Selbstbestimmung von Mann und Frau, resp. in diesem Fall von Vater und Mutter genannt. Richtig, und wie steht es

mit der Selbstverantwortung für diese Entscheide? Und wer spricht von der Selbstbestimmung des Embryos als eigene Rechtspersönlichkeit?

Die Zulassung der PID überfährt unseres Erachtens diverse auf rot gestellte gesetzliche Ampeln:

- BV-Art. 119, Abs. 2, lit. c verbietet Selektion von bestimmten Eigenschaften beim Kind im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin.
- Das FmedG gestattet in Artikel 5, Abs. 2 und in Artikel 33 nur die Auswahl von Keimzellen – nicht der Embryos – nur und ausschliesslich zur Abwendung von schweren unheilbaren Krankheiten, nicht zur Verbesserung der Erfolgsquoten bei der Reimplantation von Embryos bei der in-vitro Befruchtung.
- Das FmedG verbietet in Artikel 5 Absatz 3 eindeutig das Ablösen einer oder mehrerer Zellen von einem Embryo in vitro und deren Untersuchung. Dieses Verbot umfasst deshalb auch PID!
- Das in der Herbstsession 2004 von diesem Parlament beschlossene Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen schreibt in Artikel 15, Abs. 3 vor, dass einer Frau bei vorgeburtlichen genetischen Untersuchungen und Feststellung einer schwerwiegenden unheilbaren Störung beim Foetus auch Alternativen zur Abtreibung aufgezeigt werden müssen, wie z.B. Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder, Selbsthilfegruppen, usw. Das gleiche Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen schreibt in Artikel 17 für die pränatale genetische Untersuchung eine vorgängige Informationspflicht u.a. über die Möglichkeit eines unerwarteten Untersuchungsergebnisses und über die vorgeschriebenen kantonalen Informations- und Beratungsstellen, inkl. Elternvereinigungen behinderter Kinder und Selbsthilfegruppen nach Artikel 17. Wie gedenken die PID-Befürworter und der Bundesrat, dieser gesetzlichen Verpflichtung bei PID nachzukommen?
- Im Bundesgerichtsentscheid Nr. 119 1a 460 der 1. öffentlich-rechtlichen Abteilung vom 22. Dez. 1993 in Sachen staatsrechtliche Beschwerde gegen das Gesetz des Kantons Basel-Stadt betreffend Reproduktionsmedizin beim Menschen vom 18. Okt. 1990 stellt das Bundesgericht in Erwägung 12, Seite 503 fest, dass einem Embryo in-vitro Menschenwürde zukommt und diese bei der beobachtenden, nicht zerstörenden Forschung gewahrt wird. Demzufolge respektiert eine Embryo-verletzende Diagnose wie bei PID die vom Bundesgericht zuerkannte und verfassungsmässig geschützte Menschenwürde des Embryos nicht.
- Unseres Erachtens ist die Zulassung von PID eine Ohrfeige ins Gesicht aller von Geburt weg behinderten Mitmenschen in unserer Gesellschaft. Sie werden dadurch indirekt zu „verpassten Abtreibungen“ befördert.

- Die Zulassung von PID verstärkt nach unserer Einschätzung die Entwicklung zum vorgeburtlichen genetischen Standardtest auch für normal gezeugte Kinder, da das Risiko der Geburt behinderter Kinder für viele Eltern im Blick auf mögliche Kürzungen von Versicherungsleistungen zu hoch wird.
- Ein Bericht in „Human Reproduction No. 1 2005 zeigt anhand überprüfter PID Fälle zwischen Mai und Dezember 2001 in Europa, dass PID lediglich in rund 40 % der Fälle wegen Abklärung genetisch bedingter Krankheiten durchgeführt wurde. Die Mehrzahl der Fälle erfolgte zur Selektion von Embryos mit besseren Chancen auf erfolgreiche Schwangerschaft. Diese Indikation wird nach Zulassung der PID auch bei uns innert Kürze die Hauptanwendung von PID sein.
- PID wird zudem mittelfristig seine Auswirkungen auf die Gesundheitskosten zeigen. Als baldiger Standardtest bei in-vitro Befruchtungen zur Vermeidung von späteren Abtreibungen wird PID den Weg in den obligatorischen Grundleistungskatalog der Krankenkasse finden und schön brav über die Prämien und Subventionen finanziert werden.
- Nach unserem Verständnis sind gesunde Kinder ein Geschenk Gottes. Kinder, unsere Jugend sind eines der höchsten Rechtsgüter, welche es zu schützen gilt, auch vor der Geburt. Zwar können wir beim Kauf eines Autos dessen Farbe, Ausstattung und Zubehör mit gutem Recht als Käufer auswählen und festlegen. Aber es gibt nach unserem Dafürhalten kein Grundrecht und keinen Garantieanspruch auf gesunde Kinder nach Bestellung.
- Wir sind der Ueberzeugung, dass unsere rechtsstaatlichen Grundprinzipien auch für die ungeborene Generation Gültigkeit haben und widersetzen uns der Ausdehnung von rechtlicher Willkür gegen unsere ungeborene Generation nach Belieben von Erwachsenengeneration und Gesellschaft.
- Die verfassungsmässig geschützte Menschenwürde verbietet unseres Erachtens, den Wert und die Erhaltungswürdigkeit eines Menschenlebens nur nach Nützlichkeits-, Gesundheits- und Leistungskriterien zu definieren.
- Auch unser Demographieproblem werden wir nie lösen können, solange wir in unserem Land die ungeborene Generation als Freiwild und Ersatzteillager behandeln.

Die Fraktion EVP-EDU bittet Sie, die Zulassung der PID im Interesse der ungeborenen Generation abzulehnen. Wir danken Ihnen.

16. Juni 2005, Markus Wäfler, Nationalrat EVP-EDU-Fraktion